

(Rahmen-) Hygienekonzept der Europa-Universität Flensburg (EUF) für die Durchführung von

- Prüfungen und Lehrveranstaltungen
- Tätigkeiten/Sitzungen für interne Angelegenheiten der EUF (z.B. Gremiensitzungen, Berufungsverfahren)
(nachfolgend als „**Veranstaltungen**“ bezeichnet)

im Herbstsemester 2021/22

Stand: 25.11.2021

Präambel

Mit der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO), in Kraft ab 22. August 2021, ist es den Hochschulen in Schleswig-Holstein generell möglich, Prüfungen sowie Praxis- und Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

Auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Risikoeinschätzung und der Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen (Robert-Koch-Institut) wird das folgende (Rahmen-) Hygienekonzept für die Bereiche

- Prüfungsveranstaltungen in Präsenz
- Lehrveranstaltungen
- Sitzungen interner Hochschulangelegenheiten in Präsenz

vom Präsidium der EUF verabschiedet.

Gem. Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes ist zwischen den Studierenden und Beschäftigten zu unterscheiden. Für Beschäftigte gelten die Vorgaben des Arbeitsschutzes.

Entsprechend weiterer gesetzlicher Vorgaben, Erlasse und Erkenntnisse wird das Hygienekonzept fortlaufend aktualisiert. Die vorliegende Fassung beruht auf der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO) in Kraft ab 22.09.2021.

Die Bekanntgabe dieser Fassung und folgender Aktualisierungen erfolgt über die Homepage der EUF und über interne E-Mailverteiler an alle Hochschulmitglieder in deutscher und englischer Fassung.

I. Grundsätzliches

Für alle Veranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungen gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Dabei gilt, dass jeder und jede Einzelne durch die Einhaltung der Hygieneregeln Verantwortung für andere und sich selbst trägt.

Alle Teilnehmer*innen einer Veranstaltung müssen einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, eine Genesung oder ein negatives Corona-Testergebnis erbringen. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses, das nicht älter als 24 Stunden ist, ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle zu erbringen. An Schulen erfolgte negative Corona-Tests werden anerkannt. In allen Lehrveranstaltungen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung sind nur noch Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zugelassen. Handhygiene, Husten-Nies-Etikette, Lüften sind einzuhalten. Wo es möglich ist, wird empfohlen die Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) einzuhalten.

Der Aufenthalt auf dem Campus der EUF ist zeitlich auf das Notwendige zu reduzieren. Der Aufenthalt in den gesamten Innenräumen der EUF ist nur mit einem Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, eine Genesung oder ein negatives Corona-Testergebnis gestattet. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses, das nicht älter als 24 Stunden ist, ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle zu erbringen. An Schulen erfolgte negative Corona-Tests werden anerkannt. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz Standard FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen. Ansammlungen außerhalb der Flächen, die für Veranstaltungen zugewiesen sind, sind auf ein mögliches Minimum zu reduzieren. Sofern praktische Anteile von Lehrveranstaltungen außerhalb der Gebäude (z.B. auf dem Campusgelände) durchgeführt werden, sind die Hygienevorschriften und Abstandsregelungen entsprechend anzuwenden.

Auf den Verkehrswegen innerhalb der Hochschule ist ein Mund-Nasen-Schutz der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 tragen. Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 17.09.2021 ist auch in allen Lehrveranstaltungen, Sprechstunden usw. stets ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen sind nur für Personen möglich, die einen Vortrag/ein Referat halten, oder unter besonderen Umständen, z.B. in Musik- oder Sportveranstaltungen, sofern nicht anders möglich. Und für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können.

Alle Beschäftigten und Studierenden der EUF werden per E-Mail und mittels der Homepage über dieses Hygienekonzept in Kenntnis gesetzt. Bei besonderen veranstaltungsspezifischen Hygieneanforderungen werden die Studierenden vorab informiert.

Teilnehmende, bei denen respiratorische Symptome (z.B. Husten, Hals- oder Gliederschmerzen) erkennbar sind, werden gebeten die Veranstaltung zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest vor, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen). Auf den in den Veranstaltungsräumen ausliegenden Formularen können die Symptome schriftlich festgehalten werden.

Die anwesenden Personen werden mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung der Rückverfolgung im Ansteckungsfall erfasst. Die Erfassung erfolgt i.d.R. mit Hilfe der Luca-App. In Räumen mit fester Bestuhlung ist an jedem Sitzplatz der Veranstaltungsräume ein entsprechender QR-Code angebracht, den die Teilnehmenden mit Hilfe der Luca-App einscannen. Näheres findet sich in der Handreichung zur Luca-App, die auf der Corona-Website der EUF veröffentlicht ist. In Räumen mit mobilen Tischen und Stühlen erfolgt die Registrierung an der Tür dieses Raumes.

Wer die Luca-App nicht verwenden kann oder möchte, kann sich weiterhin handschriftlich eintragen. Es liegen in jeder Veranstaltung entsprechende Unterlagen bereit, die Unterlagen sind entsprechend auszufüllen sind und nach Ende der Veranstaltung in den bereitstehenden Briefkästen einzuwerfen. Die Unterlagen werden vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufbewahrt.

Auf Verlangen sind die verschlüsselten Daten aus der Luca-App sowie die papierernen Unterlagen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

II. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für Veranstaltungen

1. Die benötigten Hygienematerialien (z.B. Flächendesinfektion), werden zentral durch die EUF (Abteilung Gebäudemanagement und Infrastruktur) beschafft und vorgehalten. Die Verantwortung für die rechtzeitige Anforderung der benötigten Mittel liegt bei dem Bereich/der Person, die die Veranstaltung plant.
2. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
3. Sowohl die Veranstaltungsräume als auch die sanitären Anlagen werden einmal täglich professionell gereinigt, wobei der Reinigungsschwerpunkt auf den Kontaktflächen liegt.
4. Bei allen Veranstaltungen sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Alle Teilnehmer*innen der Veranstaltungen müssen einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, eine Genesung oder ein negatives Corona-Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, erbringen. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle zu erbringen. Auch regulär an Schulen erfolgte Tests werden anerkannt.
 - Ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, Ausnahmen sind unter I. benannt.
 - Alle Teilnehmer*innen der Veranstaltungen sind verpflichtet, selbstständig einen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.
 - Auf Handhygiene und die Husten-Nies-Etikette ist zu achten.

5. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, um ausreichend Frischluft zuzuführen. Dies gilt nicht bei Rauch- oder Brandschutztüren z.B. in Laboren oder Werkstätten. In den Veranstaltungsräumen ist alle 20 Minuten mindestens für die Dauer von 5 Minuten eine Stoßlüftung (bei komplett geöffneten Fenster) durchzuführen. Eine Dauerhafte Lüftung ist zu bevorzugen.
6. Essen in den Veranstaltungsräumen ist untersagt. Nur während der Präsenzprüfungen ist es gestattet, dass jede*r Studierende geschlossene Lebensmittel (z.B. verpackte Riegel, Traubenzucker o.ä.) konsumiert. Für die Zeit der Nahrungsaufnahme ist es gestattet, den Mund-Nasen-Schutz abzulegen. Während der Pausen sind die Gebäude nach Möglichkeit zu verlassen.
7. In den sanitären Anlagen und – soweit Waschbecken, Handtuch- und Seifenspender vorhanden – auch in den Veranstaltungsräumen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen vorzuhalten.
8. Personen, die der Hochschulen-Coronaverordnung oder dem Hygienekonzept der EUF zuwiderhandeln, wird die Hochschule einmalig oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen für einen angemessen zu befristenden Zeitraum ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen. Die Verstöße werden dokumentiert.
9. Für bestimmte Labore oder Praxisveranstaltungen können weitergehende Regelungen erforderlich sein, die sich aus Besonderheiten des Raumes, der technischen Einrichtung oder speziellen Anforderungen der Veranstaltung ergeben.

III. Organisation in der EUF

Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, können aktuell gültige Regelungen widerrufen werden. Die Veranstaltungen können in diesem Fall auch abgesagt oder online durchgeführt werden.

Dieses Hygienekonzept der EUF tritt nach Beschluss des Präsidiums sofort in Kraft.

Flensburg, 25.11.2021

Das Präsidium der EUF